
Belarus

Die Aktivitäten des Verfassungsgerichts im 1. Halbjahr 2007

Vom Verfassungsgericht ergingen zwischen Mitte Januar und Anfang August 2007 insgesamt zwölf Entscheidungen¹. Charakteristisch für alle Entscheidungen ist das Fehlen eines Bezugs zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit. Sie suggerieren eher die Auffassung, dass alle geltenden Rechtsnormen durch die Verfassung gedeckt sind und vom Präsidenten keine Rechtsnormen unterzeichnet und verkündet werden, die der Verfassung entgegenstehen könnten. Vor diesem Hintergrund gibt es keine Beschwerdeführer im eigentlichen Sinne des Wortes. Das Gericht folgt eher seinen eigenen Vorgaben aus der Zustandsbeschreibung vom Jahresanfang, wonach es noch Lücken in der Gesetzgebung gibt, die nach seiner Meinung im jeweils konkreten Fall auszufüllen seien.

• Rechtsbeistand

So behandelte das Gericht in einer Sitzung am 15. Juni 2007 ohne Angaben zum Antragsteller das Recht natürlicher Personen auf rechtlichen Beistand in Ordnungswidrigkeitenverfahren. Die Eingabe bezog sich konkret auf das am 1. März 2007 in Kraft getretene „Prozessvollzugsgesetzbuch der Republik Belarus für Ordnungswidrigkeiten“ Nr. 194-Z vom 20. Dezember 2006², das den Verfahrensbetei-

ligten unterschiedliche Rechte hinsichtlich der Inanspruchnahme juristischen Beistands gewähre. Das Gericht stellte in seiner Entscheidung Nr. R-200/2007³ fest, dass sich ein Bürger selbst oder von einem Rechtsbeistand, einem Anwalt, verteidigen lassen könne. Demgegenüber könne sich ein Geschädigter auch von Personen – z.B. Verwandten oder Familienmitgliedern – vertreten lassen. Damit werde das im Gesetzbuch verankerte Prinzip der Gleichheit aller am Verfahren Beteiligten verletzt. Das Gericht schlug der Repräsentantenkammer vor, die zur Gewährleistung der Gleichheit der Verfahrensbeteiligten, und zwar sowohl der Geschädigten als auch der administrativ zur Verantwortung gezogenen Bürger, erforderlichen Rechtsänderungen im Gesetzbuch vorzunehmen und dabei letzteres auch mit den Strafprozessnormen abzustimmen.

• Ausreisefreiheit

In ähnlicher Weise behandelte das Gericht die Eingabe eines Abgeordneten der Abgeordnetenkammer zur Praxis der Gerichte, das Recht auf Ausreise von Bürgern, die gegenüber Kindern oder Eltern unterhaltspflichtig sind, bis zur Befriedigung aller Verbindlichkeiten auszusetzen. Nach der Auslegung der betreffenden Rechtsvorschriften durch das Verfassungsgericht in der Entscheidung Nr. P-207/2007 vom 2. März 2007 dürfen derartige Beschränkungen nur dann erfolgen, wenn durch die Ausreise, worunter die Ausreise zur ständigen Wohnsitznahme im Ausland zu verstehen sei, verfassungsmäßige Rechte und Freiheiten anderer Personen verletzt werden. Zuvor hatte das

Nr. 208-Z vom 31.12.2007 in Kraft gesetzt und ist seitdem bereits acht Mal geändert worden.

³ Die Entscheidungen sind auf der Internetseite des Verfassungsgerichts in Russisch zu finden, <http://ncpi.gov.by/constSud/rus/index.html>.

¹ http://ncpi.gov.by/ConstSud/rus/constit_doc11.html

² Nacionalnyj registr pravovych aktov Respubliki Belarus (NRPARB), Nr. 14, 17.1.2007 Pos. 2/1291. Das Gesetzbuch wurde durch das Gesetz

Verfassungsgericht die Antragsbefugnis des Abgeordneten im Hinblick auf einen derartigen Normenkontrollantrag bejaht.

• Auslegung von Rechtsvorschriften

Mit dem Beschluss Nr. P-209/2007 vom 22. März 2007 zur rechtlichen Regelung der gemeinsamen Arbeit (des gemeinsamen Dienstes) naher Verwandter, Ehepartner und Schwäger in staatlichen nichtkommerziellen Organisationen wurden vom Verfassungsgericht auf Antrag des Justizministeriums Vorschriften zur Bekämpfung der Korruption sowie der Arbeitsgesetze ausgelegt.

Die ausführliche Entscheidung Nr. P-210/2007 vom 6. April 2007 definiert für den Ministerrat der Republik Rechtsfragen der befristeten Vermietung von Wohnraum unter gewerberechtlichen und steuerlichen Gesichtspunkten. Das Gericht empfiehlt dem Ministerrat, den mit dem Begriff „Zimmervermittlung“ erfassbaren Bereich neu zu ordnen und begrifflich neu zu definieren.

• Gerichtlicher Rechtsschutz

Mit der Entscheidung Nr. R-199/2007 vom 5. April 2007 bestätigte das Verfassungsgericht auf Eingabe einer Religionsgemeinschaft das Recht, Handlungen von Amtsträgern vor Gericht anzufechten. Dagegen hatte das örtliche Gericht die Klage der Religionsgemeinschaft gegen die schriftliche Verwarnung wegen eines Rechtsverstoßes wegen angeblich fehlender Rechtsnormen abgewiesen.

• Anwendung von Sowjetrecht

In der Entscheidung Nr. P-214/2007 vom 29. Mai 2007 „Über das Recht auf Pensionen für besondere Verdienste gegenüber der Republik Belarus“ lehnte das Gericht die Ausdehnung einer 1993 ergangenen Ausführungsordnung des Ministerrats auf alle Personen, die in der Sowjetära Bezüher so genannter persönlicher Renten waren, ab. Da eigene gesetzliche Regelungen der Republik Belarus vorhanden seien,

dürften die früheren sowjetischen Rechtsvorschriften nicht angewendet werden.

Wolfgang Göckeritz

Estland

Verfassungsaufsichtskollegium des Staatsgerichtshofs

• Kriegsgräberschutzgesetz

Durch Urteil des Verfassungsaufsichtskollegiums des Staatsgerichtshofs vom 8.6.2007 (3-4-1-4-07) wurde der Normenkontrollantrag des Tallinner Stadtrats zurückgewiesen. Letzterer hatte Bestimmungen des im Januar 2007 verabschiedeten Gesetzes über den Schutz der Kriegsgräber, die die Regierung unter bestimmten Umständen zur Entscheidung über die Umbettung von Kriegsgräbern einschließlich der Verlegung von Grabsteinen und -denkmälern ermächtigt, als verfassungswidrigen Eingriff in die Selbstverwaltungsgarantie beanstandet. Eine Beeinträchtigung der Regelungskompetenz der Kommune bejahte auch das Verfassungsaufsichtskollegium; dieser Eingriff wurde jedoch in Anbetracht des einfachen Gesetzesvorbehalts für verfassungsmäßig erachtet, da auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet worden sei. In Anbetracht der aus dem 1. Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen folgenden Pflichten des Staates und der vorgesehenen Mitwirkungsmöglichkeiten der Kommunen seien die Bestimmungen geeignet, erforderlich und auch angemessen.

• Gerichtsvollziehergebühren

Erfolg hatte dagegen ein vom Landgericht Tartu gegen eine Bestimmung des Gerichtsvollziehergesetzes eingeleitetes Normenkontrollverfahren. Anlass für das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof war die Klage einer Aktiengesellschaft gegen die Gebührenforderung eines Gerichtsvollziehers, der das Gericht stattgegeben hatte, da die Gebühr zu hoch sei, das Eigentums-

recht zu sehr beschränkt und daher ungerichtet sei. Diese Auffassung teilte auch das Verfassungsaufsichtskollegium. § 25²¹ Gerichtsvollziehergesetz, wonach der Gerichtsvollzieher im Fall der Beschlagnahme von Immobilien eine Gebühr von 0,5% des Werts der beschlagnahmten Immobilie verlangen kann, wurde für verfassungswidrig erklärt (Urteil vom 15.6.2007, 3-4-1-9-07). Das Gericht bejahte zunächst einen Eingriff in die Eigentumsgarantie des Art. 32, da Schutzgut nicht nur „Eigentum“, sondern auch „Geld“ sei. Angenommen wurde ferner ein Verstoß gegen Art. 113 der Verfassung, wonach staatliche Steuern, Abgaben etc. durch Gesetz festgelegt werden. In beiden Fällen gelte der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Da die Gerichtsvollziehergebühren mit staatlichen Gebühren vergleichbar seien, müssten die allgemeinen Kostengrundsätze gelten. Eine Festsetzung der Gebühr unabhängig von der Schwierigkeit der hiermit vergüteten Handlung und des zeitlichen Aufwands sei hiermit aber nicht vereinbar und unangemessen.

• Parteienfinanzierung

Anhängig ist zurzeit auch ein Antrag des Justizkanzlers gegen das Parteiengesetz. Der Justizkanzler ist der Auffassung, dass die Überwachung der Parteienfinanzierung unzureichend ist und die derzeitige Regelung damit gegen das Demokratieprinzip und das Grundrecht der Partei verstoße. Er wandte sich daher im Mai 2006 zunächst mit dem Vorschlag an das Parlament, entsprechende Regelungen in das Parteiengesetz aufzunehmen. Das Parlament war zunächst auch willig und setzte eine Arbeitsgruppe ein. Es erfolgte auch im Januar 2007 eine erste Lesung der von der Arbeitsgruppe ausgearbeiteten Änderungsvorlage zum Parteiengesetz. Eine zweite Lesung soll indes laut Beschluss des Verfassungsausschusses nicht mehr erfolgen. Daraufhin wandte sich der Justizkanzler im Februar 2007 mit dem Antrag an den Staatsgerichtshof, „das Parteiengesetz für insoweit für verfassungswidrig zu erklä-

ren, als es keine effektive Kontrolle der Parteienfinanzierung regelt“. Nach Erörterung in öffentlicher Sitzung fasste das Verfassungsaufsichtskollegium nun den Beschluss, hierüber im Plenum zu entscheiden.

Carmen Schmidt

Russische Föderation

Das Verfassungsgericht

• Parteiengesetz

Das Gericht behandelte in öffentlicher Sitzung die Verfassungsmäßigkeit mehrerer Bestimmungen der §§ 3, 18 und 41 des Föderalen Gesetzes „Über die politischen Parteien“ auf die Beschwerde der „Russischen kommunistischen Arbeiterpartei – Russische Partei der Kommunisten“. Die Partei hatte sich an das Verfassungsgericht gewandt, nachdem das Oberste Gericht der Föderation auf Antrag des Föderalen Registrierungsdienstes die Auflösung der Partei verfügt hatte, weil sie nicht den Bestimmungen des Parteiengesetzes zur Mindestzahl der Parteimitglieder in der Föderation als Ganzem und in den regionalen Strukturen (in mindestens der Hälfte der Föderationssubjekte) entsprach. Das Verfassungsgericht setzte sich in mehreren Punkten detailliert mit den Einwänden der Beschwerdeführer auseinander und begründete die mehrfach geänderten Bestimmungen der Parteien- und Wahlgesetzgebung u.a. mit dem Erfordernis des Übergangs vom Einparteiensystem zum Mehrparteiensystem und mit dem Argument, dass der Prozess der Reformierung der Wahlgesetze auf die Herausbildung großer Parteien, die das russische Volk auf seinem gesamten Staatsgebiet repräsentieren, gerichtet sei.

Mit der Entscheidung Nr. 11-P vom 16. Juli 2007 befand das Gericht, dass die angefochtenen Bestimmungen des Parteiengesetzes der Verfassung der Russischen

Föderation nicht entgegenstehen und die vom Obersten Gericht verfügte Liquidation der Partei verfassungskonform ist⁴.

• Soldatenwohnungen

Gegenstand der Entscheidung Nr. 5-P vom 5. April 2007⁵ waren Bestimmungen des Föderalen Gesetzes „Über den Status der Wehrdienstleistenden“ sowie Regeln für die Vergabe von Wohnraum, die mehrere Bürger in ihren Beschwerden als verfassungswidrig beanstandet hatten. Insbesondere die beschwerdeführenden ehemaligen Berufssoldaten sahen ihr Recht auf Wohnung durch die neuen Bestimmungen des Soldatengesetzes (Gesetz Nr. 122-FZ vom 22.8.2004) und insbesondere die Regelung, wonach die Zuweisung von Wohnraum an Berufssoldaten durch municipale Behörden durch die Ausgabe sog. staatlicher Wohnraumzertifikate ersetzt wird, beeinträchtigt. Das Verfassungsgericht gab den Beschwerdeführern Recht, bejahte einen Verstoß einzelner Bestimmungen des Soldatengesetzes gegen Art. 19 Abs. 2 und Art. 40 der Verfassung und forderte den föderalen Gesetzgeber auf, die betreffenden Modalitäten verfassungskonform neu zu regeln.

• Zivilprozessuales Aufsichtsverfahren

Auf Antrag der Regierung Tatarstans sowie der Beschwerden von zwei Aktiengesellschaften („Nišnekamskneftechim“ und „Chakasenergo“) und mehrerer Bürger hat das Verfassungsgericht eine Reihe von Vorschriften des Zivilprozessgesetzbuchs geprüft. Die streitbefangenen Vorschriften betrafen das im 41. Kapitel geregelte Aufsichtsverfahren, das eine Überprüfung rechtskräftiger Gerichtsentscheidungen erlaubt. In einer zehn Sachpunkte umfassenden Entscheidung⁶ befand das Gericht die Mehrzahl der angefochtenen Bestimmungen für verfassungsmäßig. Dabei legte es

deren Inhalt aus und erklärte diesen für allgemeinverbindlich und jede abweichende Auslegung in der gerichtlichen Praxis für unzulässig. Zugleich wies das Gericht auf die Verpflichtung des föderalen Gesetzgebers zur Festlegung von Verfahrensweisen hin, die es ermöglichen fehlerhafte Gerichtsentscheidungen rechtzeitig zu erkennen und vor Eintritt der Rechtskraft zu überprüfen, um zu gewährleisten, dass die Regelung des Aufsichtsverfahrens den von der Russischen Föderation anerkannten völkerrechtlichen Standards tatsächlich entspricht.

• Beisetzung von Terroristen

Das Gericht prüfte auf die Beschwerde von zwei Bürgern die Verfassungsmäßigkeit des § 14-1 des seit Inkrafttreten 1996 dreizehn Mal geänderten Föderalen Gesetzes „Über die Beisetzung und das Bestattungswesen“ und die durch die Regierungsverordnung Nr. 425 vom 14. Juli 2006 aktualisierte Ordnung „Über die Beisetzung von Personen, deren Tod im Ergebnis der Vereitelung eines von ihnen begangenen terroristischen Akts eingetreten ist“. Nach Auffassung der Beschwerdeführer verstoßen die Bestimmungen, wonach die Leichen getöteter Terroristen nicht zur Beisetzung freigegeben und an einem nicht bekannt gegebenen Ort beigesetzt werden, gegen die Art. 21, 28, 45, 46, 49 und 55 der Verfassung. Ihnen werde das Recht auf die Befolgung religiöser und zeremonieller Rituale entsprechend den nationalen Bräuchen versagt. Zudem werde die Würde der Getöteten und ihrer Verwandten beeinträchtigt, wenn zugelassen werde, dass die Betroffenen ohne Gerichtsverfahren der Begehung von Straftaten für schuldig erachtet und ihre Verfassungsrechte verletzt würden. Vom Verfassungsgericht wurden diese Bestimmungen jedoch laut Urteil Nr. 8 vom 28. Juni 2006 für verfassungsgemäß befunden, da die vorgesehenen restriktiven Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus ausschließlich gegen Personen angewendet würden, deren strafrechtliche Verfolgung wegen ihres Ablebens eingestellt

⁴ SZ RF 2007 Nr. 30 Pos. 3989.

⁵ SZ RF 2007 Nr. 15 Pos. 1820.

⁶ Entscheidung Nr. 2-P vom 5.2.2007, SZ RF 2007 Nr. 7 Pos. 932.

werde, und die Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Gesundheit und Moral sowie der Rechte und Freiheiten anderer Personen notwendig seien.⁷

• Strafprozessgesetzbuch

Auf Antrag des Präsidiums des Gebietsgerichts Kurgan hat das Verfassungsgericht Art. 237, 413 und 418 des Strafprozessgesetzbuchs insoweit für nicht verfassungskonform erklärt, wie sie die Wiederaufnahme eines Verfahrens angesichts neuer Umstände selbst dann nicht zulassen, wenn diese von einer schwereren Straftat des Verurteilten zeugen.⁸ Das Gericht hat die Föderale Versammlung aufgefordert, die Strafprozessgesetzgebung innerhalb von sechs Monaten entsprechend zu ändern. Dieser Entscheidung lag ein Urteil eines Bezirksgerichts im Gebiet Kurgan zugrunde, in dem die Angeklagte wegen vorsätzlicher Körperverletzung verurteilt worden war, obwohl das Opfer noch vor Rechtskraft des Strafurteils an den Folgen der Straftat verstorben war. Das Präsidium des Gebietsgerichts Kurgan hatte nun unter Berufung auf das Strafprozessgesetzbuch den Antrag des Gebietsstaatsanwalts auf Wiederaufnahme des Verfahrens zurückgewiesen.

• Sozialrecht

Gegenstand des Urteils Nr. 9-P vom 10. Juli 2007⁹ waren Bestimmungen des Gesetzes „Über die Sozialrente“ und die Regeln zur Erfassung der Beiträge, die an den Kapitalfonds der Rentenversicherung abzuführen sind. Dieses Normenkontrollverfahren war auf Antrag des Obersten Gerichts und eines Bezirksgerichts sowie mehrerer Beschwerden von Bürgern eingeleitet worden. Die Anträge hatten teilweise Erfolg. Verfassungsmäßig ist hiernach ins-

besondere insbesondere § 10 Nr. 1 Rentengesetz bezüglich der Unabdingbarkeit der Pflicht der Arbeitgeber zur fristgerechten Abführung der Rentenbeiträge. Für verfassungswidrig wurde dagegen eine Regelung über die Erfassung eines Teils der Beiträge im Kapitalfonds erklärt. Auch hier wurde der Gesetzgeber aufgefordert, die entsprechenden rechtlichen Mechanismen zu vervollständigen.

Erfolg hatte hingegen die Beschwerde eines Bürgers gegen eine sozialrechtliche Bestimmung, die durch ein Änderungsgesetz vom 22. August 2004, das insbesondere eine Monetarisierung von Sozialleistungen bezweckte, eingeführt worden war. Durch Urteil Nr. 321-O-P vom 8.2.2007¹⁰ legte das Verfassungsgericht die gerügte Bestimmung des § 44 Nr. 9 zu Gunsten des Klägers aus und stellte fest, dass bestimmte Leistungen für Kriegsversehrte in bisherigem Umfang auch künftig zu erbringen seien.

In ähnlicher, in der Diktion jedoch noch schärfer, entschied das Gericht in einem weiteren Verfahren gegen vergleichbare Regelungen desselben Gesetzes und verwies in seiner Begründung auf die Verantwortung der Russischen Föderation als Sozialstaat und die Möglichkeiten des Gesetzgebers, diesen auszugestalten¹¹.

• Verhältnis innerstaatliches Recht Völkerrecht

Durch Urteil Nr. 333-O-P vom 1. März 2007 hat das Verfassungsgericht die Beschwerde des US-amerikanischen Staatsangehörigen Menachem Saidenfeld wegen der Verletzung seiner von der Verfassung der Russischen Föderation garantierten Rechte durch Art. 466 Strafprozessgesetzbuch der Russischen Föderation zurückgewiesen. Der Beschwerdeführer war auf Grund eines internationalen Haftbefehls

⁷ SZ RF 2007 Nr. 27 Pos. 3346.

⁸ Urteil Nr. 6-P vom 16.5.2007, SZ RF 2007 Nr. 22 Pos. 2686.

⁹ SZ RF 2007 Nr. 30 Pos. 3898.

¹⁰ SZ RF 2007 Nr. 26 Pos. 3210.

¹¹ Urteil Nr. 331-O-P vom 4.4.2007, SZ RF 2007 Nr. 26 Pos. 3211.

festgenommen und anschließend nach Kasachstan überstellt worden. Seine Beschwerde bezog sich auf die Dauer der Inhaftierung in Russland. Zur Begründung wies das Gericht auf den Vorrang völkerrechtlicher Verträge gegenüber nationalen Rechtsvorschriften hin¹².

Wolfgang Göckeritz

Ukraine

Neuer Anlauf der Verfassungsgerichtsbarkeit

Anfang Mai 2007 hat das Verfassungsgericht, nachdem es infolge Krankheit und Abberufung mehrerer Verfassungsrichter durch das Staatsoberhaupt seit Ende März nicht entscheidungsfähig gewesen war, seine Arbeit wieder aufgenommen. Verfassungsgerichtspräsident wurde wiederum der Verfassungsrichter *Dombrowskij*. Letzterer war zwar zurückgetreten¹³, womit nach der Geschäftsordnung sein nach Lebensjahren ältester Stellvertreter *Valerij Pschenitschny* an seine Stelle gerückt war. Da *Pschenitschny* aber zu diesem Zeitpunkt bereits wiederholt von Präsident *Justschenko* „wegen Verletzung des Amtes“ per Erlass abberufen worden war, fiel nun *Dombrowskij* wiederum als nach Lebensjahren ältestem Richter der Posten des Verfassungsgerichtspräsidenten zu. Nachdem mehrere von *Justschenko* ebenfalls abberufene Richter die Präsidialerlasse erfolgreich vor Gericht angefochten hatten, war das Gericht schließlich Anfang Mai wieder beschlussfähig.

Quasi als erste Amtshandlung wandte sich das Gericht anschließend am 10. Mai 2007 in eigener Sache an die Öffentlich-

keit¹⁴ und bekundete seine tiefe Sorge ob der Situation, die künstlich um das einzige Organ der Verfassungsgerichtsbarkeit geschaffen worden sei. Das Gericht wies darauf hin, dass die gegenwärtige politische Krise die Arbeit des Verfassungsgerichts beeinträchtigt. Insbesondere die Demonstrationen und Mahnwachen vor dem Gerichtsgebäude, die Drohungen gegen Richter und ihre Angehörigen, die illegale Verbreitung von Informationen über das Privatleben und die berufliche Tätigkeit der Richter, die Versuche der Diskreditierung und andere Einflussnahmen hätten die Arbeit des Gerichts beträchtlich erschwert. Für große Beunruhigung sorgte auch die vom Präsidenten durch Erlass verfügten Abberufungen der Richter *Pschenitschnij*, *Stanik* und *Iwastchenko* sowie Bestrebungen der Obersten Rada, die Tätigkeit von weiteren vier Richtern zu suspendieren sowie den Verfassungsrichter *Stezjuk* abzurufen. Unter Berücksichtigung dieser Umstände rief das Gericht zur Einhaltung der Verfassung und der Gesetze der Ukraine sowie zur Umsetzung von Ziff. 14 der Resolution der Parlamentarischen Versammlung des Europarats Nr. 1549 (2007) vom 19. April 2007 auf.

Wenige Tage nach diesem Appell erging eine Auslegungsentscheidung (Nr. rp-1 vom 16. Mai 2007) zum Gesetz „Über den Gerichtsaufbau“, die das Staatsoberhaupt dazu veranlasste, das Verfassungsgericht in einer speziellen Fernsehansprache an die Nation als „paralysiert und demoralisiert“ zu beschimpfen. Das Gericht habe seine verfassungsmäßige Legitimität verloren und könne unter den gegenwärtigen Bedingungen seine Funktion, den Schutz des Vorrangs des Grundgesetzes des Staates nicht ausüben. Anschließend beauftragte *Justschenko* den Generalstaatsanwalt, die im Verfassungsgericht durch die Verletzung der Verfassung und der Gesetze eingetretene Lage unverzüglich rechtlich zu bewerten. Zugleich forderte er

¹² SZ RF 2007 Nr. 28 Pos. 3478.

¹³ <http://www.ccu.gov.ua/pls/wccu/p0062?lang=0&rej=&pf5511=9627>.

¹⁴ <http://zakon1.rada.gov.ua/cgi-bin/laws/main.cgi?nreg=n001z710-07>.

das Oberste Gericht auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die Verwendung von Gerichtsentscheidungen zu politischen Zwecken künftig zu verhindern¹⁵. Diese Aufträge wurden jedoch mit der sieben Punkte umfassenden gemeinsamen Erklärung des Präsidenten, des Vorsitzenden der Obersten Rada und des Premierministers vom 27. Mai 2007 über unaufschiebbare Maßnahmen zur Entflechtung der politischen Krise im Wege der Durchführung vorgezogener Wahlen zur Obersten Rada gegenstandslos (neuer Wahltermin ist der 30. September 2007). Denn hierin haben sich die befehdenden Lager verpflichtet, sich nicht in die Tätigkeit der Gerichte und der Rechtsschutzorgane einzumischen¹⁶. Die vorgezogenen Wahlen werden dabei, so *Justschenko* nach Unterzeichnung dieser Erklärung in der Presse, nicht von einer Entscheidung des Verfassungsgerichts abhängig gemacht¹⁷.

Am 10. Juli 2007 wurde nun in einer Sonderplenarsitzung des Gerichts *Andrij Strishak* zum neuen Präsidenten gewählt. Der promovierte Jurist *Strishak* (geb. 1947) absolvierte 1971 das Juristische Institut Charkow, arbeitete anschließend in der Staatsanwaltschaft Ushgorod bzw. des Westkarpatengebiets, wurde dann zum Richter und stellvertretenden Vorsitzenden des Gebietsgerichts Westkarpaten sowie – 1988-1996 – zum Richter am Obersten Gericht berufen. Nach seiner weiteren Tätigkeit als Vorsitzender des Gebietsgerichts und des Berufungsgerichts im Gebiet Westkarpaten wurde er im Dezember 2004 über die Quote des ukrainischen Richterbundes in das Verfassungsgericht gewählt. Als Verfassungsrichter vereidigt wurde *Strishak* indes erst im August 2006

im Rahmen der damaligen politischen Paketlösung¹⁸.

Entscheidungen des Verfassungsgerichts

Seit Wiederaufnahme der Tätigkeit ergingen sechs Entscheidungen zu Sachfragen und drei zu Organisationsfragen, wobei letztere die eigene Geschäftsordnung zum Gegenstand hatten.

• Gerichtsorganisation

Für heftige politische Reaktionen sorgte, worauf oben schon hingewiesen wurde, die Entscheidung Nr. rp-1 vom 16. Mai 2007¹⁹ zur Auslegung des § 20 Abs. 5 des Gesetzes „Über den Gerichtsaufbau“, die auf Antrag des Obersten Justizrats ergangen ist. Diese Bestimmung ermächtigt den Staatspräsidenten (mit Ausnahme der Richter des Obersten Gerichts) die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Gerichte zu ernennen und zu entlassen und wird vom Verfassungsgericht als verfassungswidrig erachtet. Die Analyse der dem Präsidenten in der Verfassung zugewiesenen Kompetenzen zeige, dass diesem die Befugnis zur Ernennung der Gerichtsvorsitzenden und ihrer Stellvertreter nicht eingeräumt sei und auch durch ein einfaches Gesetz nicht eingeräumt werden könne. Insofern wurde ferner auf das Urteil Nr. 7-rp/2003 vom 10. April 2003 sowie auf internationale Rechtsakte wie die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats Nr. 94 (12) und die Resolutionen der UN-Vollversammlung Nr. 40/32 vom 29.11.1985 und 40/146 vom 13.12.1985 hingewiesen. Die verfassungswidrige Vorschrift ist nach dieser Entscheidung ab Beschlussfassung unwirksam. Zugleich wurde die Oberste Rada zur Neuregelung aufgefordert.

¹⁵ Die Erklärung des Staatspräsidenten ist auf seiner Internetseite veröffentlicht (23.5.07, 21 Uhr).

¹⁶ <http://ua.proua.com/speech/2007/05/27/103301.html>.

¹⁷ <http://www.lenta.ru/news/2007/05/27/court/html>.

¹⁸ <http://www.ccu.gov.ua/pls/wccu/p004?lang=0&rej=0&pf6031=184>

¹⁹ Die Urteile des Verfassungsgerichts sind auf seiner Internetseite in Ukrainisch veröffentlicht (<http://www.ccu.gov.ua/pls/wccu/P000?lang=0>).

• Parteiengesetz

Am 12. Juni 2007 beschäftigte sich das Gericht auf Antrag von 70 Parlamentsabgeordneten mit den Gründungsbestimmungen des Parteiengesetzes, nachdem der Antrag bereits im April 2003 eingegangen und 2004-2005 mehrfach erörtert worden war. Mit erheblicher Verzögerung wurden nun (Urteil Nr. 2-rp vom 12. Juni 2007) einzelne Bestimmungen, die die Gründung und Registrierung politischer Parteien in der Autonomen Republik Krim betreffen, für nicht verfassungskonform erachtet.

• Soldatenrenten

Gegenstand des Urteil Nr. 3-rp/2007 vom 14. Juni 2007 waren die Renten von Berufssoldaten und Mitarbeitern der Behörden des Inneren. Der ebenfalls von Parlamentsabgeordneten gestellte Normenkontrollantrag hatte jedoch keinen Erfolg. Die in erster Linie angefochtene Bestimmung wurde für verfassungsgemäß erachtet; im Übrigen erklärte sich das Gericht für unzuständig.

• Konkursgesetz

Auf Antrag der Aktiengesellschaft „Kirovogradoblenergo“, die auf die uneinheitliche Rechtsprechung der allgemeinen Gerichte hinwies, legte das Gericht durch Urteil Nr. 5-rp vom 20. Juni 2007 § 5 Abs. 8 des Gesetzes „Über die Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit eines Schuldners oder seine Bankrotterklärung“ aus. Nach Auffassung des Gerichts gilt die betreffende Bestimmung nur für kommunale unitarische Unternehmen.

• Haushaltsgesetz

Auf Antrag des Obersten Gerichts hat das Verfassungsgericht am 18. Juni 2007 die Verfassungsmäßigkeit des Haushaltsgesetzes 2007 und insbesondere geprüft, ob die Garantien für die Unabhängigkeit der Gerichte beachtet wurden. Dies wurde durch das Urteil Nr. 4-rp/2007 im Hinblick auf mehrere Vorschriften, die die Ent-

lohnung der Richter und Mitarbeiter der Gerichtsverwaltungen betreffen (§§ 36, 71, 97, 98 und 104 Haushaltsgesetz Nr. 489-V vom 19. Dezember 2006), verneint. Letztere sind damit ab Verkündung der Entscheidung unwirksam.

Auch eine Individualbeschwerde gegen das Haushaltsgesetz 2007 hatte Erfolg (Urteil Nr. 6-rp/2007 vom 9. Juli 2007). Das Gericht sah u.a. durch die Höhe einmaliger Leistungen und Zahlungen für Opfer nazistischer Verfolgungen, für Teilnehmer an Kampfhandlungen oder an minderjährige ehemalige Insassen von Konzentrationslagern und Ghettos die sozialen Garantien der Verfassung verletzt und qualifizierte die betreffenden Bestimmungen daher als verfassungswidrig. Das Verfassungsgericht appellierte an Parlament, Präsident und Regierung, bei der Aufstellung des Haushalts die Verfassung zu beachten und wies darauf hin, dass diese Entscheidung präjudizierende Wirkung für die Gerichte der allgemeinen Gerichtsbarkeit in Verfahren, die die nun für verfassungswidrig erklärten Bestimmungen betreffen, haben.

Wolfgang Göckeritz

Ungarn

• Anordnung von U-Haft in Abwesenheit

Die Anordnung der Untersuchungshaft gegen einen zur Verhandlung nicht erschienenen Angeklagten gemäß § 281 Abs. 6 Satz 2 StPO erklärte das Verfassungsgericht in seiner Entscheidung 10/2007. (III. 7.) AB20 für verfassungswidrig. Damit kann ein Strafrichter gegen einen abwesenden Angeklagten jetzt nur noch einen Haftbefehl erlassen, aber keine U-Haft mehr anordnen. Das Verfassungsgericht bemängelte an der Befugnis, die U-Haft anzuordnen, dass sie dem Prozessrichter ermöglichte, eine Haft ohne Anhörung des

²⁰ MK 2006 Nr. 27.

Betroffenen anzuordnen, was um so schwerer wiegt, als der vom Prozessrichter erlassene Haftbefehl die Anhörung des festgenommenen Angeklagten durch den Haftrichter überflüssig macht. Das verstößt nach Ansicht des Verfassungsgerichts gegen das Rechtsstaatsgebot (§ 2 Abs. 1 Verf.) in Gestalt des Gebots der Berechenbarkeit der Rechtsinstitute, gegen das Verhältnismäßigkeitsgebot bei der Einschränkung von Grundrechten (§ 8 Abs. 1-2 Verf.) und gegen das Recht auf ein faires Verfahren (§ 57 Abs. 1 Verf.).

Bemerkenswert an dem Urteil ist, dass zur Entwicklung der verfassungsrechtlichen Maßstäbe für die Anordnung der Untersuchungshaft stark auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und die EMRK zurückgegriffen wird. Als Ergebnis des Verfassungsurteils muss nunmehr ein nicht erschiebener, aufgrund des Haftbefehls festgenommener Angeklagter auf jeden Fall dem Haftrichter vorgeführt werden, der in Anwesenheit des Festgenommenen über die Anordnung der U-Haft aufgrund der allgemeinen Vorschriften entscheidet.

• Zugangsrechte der Staatsanwaltschaft

Auch in einem anderen Punkt hielt die StPO einer Verfassungskontrolle nicht stand. Das Urteil 11/2007. (III. 7.) AB21 erklärte die Zugangsrechte der Staatsanwaltschaft zu den verschlossenen Protokollen der gerichtlichen Kammerberatung (einschließlich der dort vorhandenen Sondervoten) gemäß § 255 Abs. 2 StPO für verfassungswidrig. Wenn eine Kammerentscheidung nicht einstimmig ist, muss über die Sitzung ein Protokoll angefertigt werden, dem die unterlegenen Richter ihr Sondervotum beilegen können. Das Protokoll wird verschlossen zu den Akten genommen und im Falle eines Folgeverfahrens (Rechtsmittel, Wiederaufnahme, Disziplinarverfahren, weiteres Strafverfahren) dem dort entscheidenden Gericht

zugänglich gemacht. Dass in derartigen Fällen auch die Staatsanwaltschaft ein Recht auf Einsichtnahme hat, verstößt gegen das Gebot eines fairen Verfahrens (§ 57 Abs. 1 Verf.) und insbesondere gegen das Recht auf Verteidigung (§ 57 Abs. 3 Satz 1 Verf.), das nach ungarischer Auffassung auch die Waffengleichheit zwischen Anklage und Verteidigung umfasst. Ein einseitiger Zugang der Staatsanwaltschaft zu relevanten Schriftstücken, die der Verteidigung vorenthalten bleiben, ist hiermit nicht zu vereinbaren.

• Referendum über kostenfreien Bierausschank

Die Volksinitiative, die ein Referendum über den kostenfreien Ausschank von Bier in Gaststätten zum Inhalt hat, erklärte das Verfassungsgericht in seiner Entscheidung 26/2007. (IV. 25.) AB22 für unzulässig. Zuvor hatte bereits der Landeswahlausschuss in seiner Vorab-Rechtskontrolle die Initiative nicht zugelassen, weil sie gegen die Marktwirtschaftsklausel in § 9 Verf. sowie gegen die völkervertragsrechtlichen Pflichten Ungarns – einschlägig sollte Art. 62 Europa-Abkommen mit seinem Verbot wettbewerbsverzerrender Beihilfen sein – verstieß; ein Verstoß gegen völkerrechtliche Verträge ist gemäß § 28/C Abs. 5 Buchst. b) Verf. ein Ausschlussgrund für Volksinitiativen und -abstimmungen. Das Verfassungsgericht bestätigte die Unzulässigkeit der Volksinitiative, stützte seine Entscheidung aber auf andere Gründe. Das Europa-Abkommen, das seinerzeit ein Assoziationsverhältnis zwischen der EG und Ungarn zum Zweck des ungarischen Beitritts geschaffen hatte, ist nach Ansicht des Verfassungsgerichts zwar formal nie aufgehoben worden, hat sich aber mit dem EU-Beitritt Ungarns erledigt und ist damit kein für Ungarn geltender völkerrechtlicher Vertrag mehr. Folglich kann das Abkommen auch keine Volksinitiative sperren. Auf die Frage, ob ein Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht ein Ausschlussgrund

²¹ MK 2007 Nr. 27.

²² MK 2007 Nr. 52.

gemäß § 28/C Abs. 5 Buch. b) Verf. – gegebenenfalls analog – sein kann, ging das Verfassungsgericht nicht ein, hat aber in früheren Fällen potenziell gegen Gemeinschaftsrecht verstoßende Volksinitiativen zugelassen.

Im vorliegenden Fall sah das Verfassungsgericht das Erfordernis einer eindeutigen Fragestellung verletzt, denn die Frage gehe nicht darauf ein, aus welchen Mitteln das kostenfrei abzugebende Bier zu bezahlen sei. In einer Marktwirtschaft gemäß § 9 Verf. dürfe der Gesetzgeber zwar von der Grundregel, dass Waren und Leistungen von deren Nutzer zu bezahlen seien, aus bestimmten Gründen abweichen, müsse dann aber auch regeln, wer an Stelle

des Nutzers die tatsächlich auftretenden Kosten zu decken habe. Diese notwendige Vorgabe an den Gesetzgeber fehle in der zur Volksabstimmung gestellten Frage, die nur auf den kostenfreien Ausschank abstelle. Schließlich führe die aufgeworfene Frage auch den abstimmenden Bürger in die Irre, weil sie sich zu den Kosten der Initiative nicht äußere. Die Verfassungsrichter *Kiss* und *Lenkovics* bezweifeln in ihrer parallelen Begründung, dass der Initiator mit dieser Frage von den Instrumenten der direkten Demokratie bestimmungsgemäßen Gebrauch macht, und regen an, ihm die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Herbert Küpper